

221021.0856 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin der Universität Regensburg

Vom 9. Februar 1990

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 7 Abs. 4 der Studienordnung für den vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin der Universität Regensburg vom 24. Januar 1980 (KMBI II S. 85), geändert durch Satzung vom 10. August 1983 (KMBI II S. 979) erhält folgende Fassung:

„(4) Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an einer praktischen Lehrveranstaltung oder zum Kursus der Medizinischen Terminologie darf nur bescheinigt werden, wenn der Student die für die Ausbildung zum Arzt bzw. die Tätigkeit als Arzt erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung unmittelbar zugehörigen Wissensstoff nachgewiesen hat. Der Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt, in welcher Form der Nachweis zu führen ist.

Soweit die Kriterien für die Regelmäßigkeit der Teilnahme an den praktischen Übungen nicht durch Rechtsnorm oder Verwaltungsordnung festgelegt sind, bestimmt sie der Fachbereichsrat.

Studienleistungen bestehen bei praktischen Übungen aus dem erfolgreichen Abschluß eines praktischen Teils (Praktikumsaufgaben mit entsprechenden Protokollen) und eines theoretischen Teils (Kolloquia, Testate, mündliche oder schriftliche Abschlußprüfungen, Referate). Die Erteilung eines Scheines setzt voraus, daß beide Teile mit Erfolg abgeschlossen worden sind. Sind weder der praktische noch der theoretische Teil erfolgreich abgelegt worden, ist die gesamte prakti-

sche Übung zu wiederholen, sonst nur der jeweils nicht bestandene Teil. Die Wiederholung im praktischen Teil wird auf jene Inhalte beschränkt, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat. Der Umfang wird von dem Leiter der praktischen Übung bestimmt.

Ein erfolglos oder nicht regelmäßig besuchter praktischer Teil kann einmal wiederholt werden.

Die Abschlußprüfung zum theoretischen Teil einer praktischen Übung oder zum Kursus der Medizinischen Terminologie kann innerhalb von vier Semestern von Beginn des Praktikums an gerechnet, viermal wiederholt werden; die letzte Wiederholungsprüfung muß spätestens zum Beginn der Vorlesungen des 7. Semesters erfolgt sein.

Hat der Student aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer Abschlußklausur oder dem praktischen Teil nicht teilgenommen, so ist ihm hierfür eine weitere Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren. Die Gründe für eine weitere Wiederholung sind jeweils unverzüglich geltend zu machen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelung findet erstmals auf Studenten Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 1990. Das Verfahren nach Art. 72 Abs. 3 BayHSchG wurde eingehalten.

Regensburg, den 9. Februar 1990

Der Rektor:
Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 9. Februar 1990 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Februar 1990 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Februar 1990.

KWMBI II 1990 S. 114